

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- homologe Insemination nach hormoneller Stimulation

- IVF mit ET

- GIFT

- ICSI

- heterologe Insemination nach hormoneller Stimulation

- heterologe IVF / ICSI

- PKD

bezüglich:

- Alter der Patientin

- Indikation der Methoden

- Verlauf der Stimulation

- Anzahl und Befruchtungsrate der inseminierten Eizellen bei IVF / ICSI

- Anzahl der transferierten Eizellen bei GIFT

- Anzahl der transferierten Embryonen bei IVF / ICSI

- Schwangerschaftsrate

- Geburtenrate

- Fehlgeburten

- Eileiterschwangerschaften

- Schwangerschaftsabbrüche

- Mehrlingsrate

- Fehlbildungen.

Die Datenerfassung hat den Anforderungen an Prospektivität zu genügen. Die Prospektivität der Datenerhebung wird dadurch gewährleistet, dass die ersten Angaben zum Behandlungszyklus innerhalb von acht Tagen nach Beginn der hormonellen Stimulation eingegeben werden.

Der Zweck ist eine nachträgliche Selektion nach erfolgreichen und nicht erfolgreichen Behandlungszyklen zu vermeiden.

5.4.2 Weitere Regelungen

Soweit die Behandlung als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wird, sind neben den vorstehenden Regelungen die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 SGB V zu beachten.

5.4.3 Ständige Kommission der Ärztekammer

Die Ärztekammer bildet eine „Ständige Kommission In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer“, die die Einhaltung der in dieser Richtlinie definierten fachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen prüft. Die Kommission prüft ferner die Qualität der Arbeitsgruppen verfahrens- und ergebnisbezogen und berät sie. Ihr gehört neben geeigneten Ärztinnen /Ärzten mindestens eine Juristin/ein Jurist an. Mindestens eine Ärztin/ein Arzt muss Erfahrungen in der Reproduktionsmedizin haben. Die Kommission kann sich in speziellen Fragen durch Vertreter anderer Gebiete ergänzen.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im *Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27. November 2006

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 22. Januar 2007

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: III 7 – 0810.43

Im Auftrag
(Godry)

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 20.11.2004 wird nach Veröffentlichung im *Ministerialblatt für das Land NRW* im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 5. Februar 2007

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
– Präsident –

Empfehlungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Ausstellen von „Wiederholungsrezepten“

Der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein liegen wiederholt Beschwerden von Patientinnen und Patienten über Ärzte vor, die diese vor einer erneuten Verordnung eines bereits seit längerer Zeit eingenommenen Arzneimittels untersuchen möchten. Die Patienten argumentieren zumeist, das Medikament in der Vergangenheit regelmäßig „unbürokratisch“ – d.h. ohne Untersuchung – erhalten zu haben.

Die Ärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein sehen sich daher veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Verordnung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln ohne eine vorherige ärztliche Untersuchung entspricht grundsätzlich nicht einer von der Berufs-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

ordnung geforderten gewissenhaften Berufsausübung (§ 2 Abs. 2 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte).

2. Hiervon unabhängig kann im Ausnahmefall ein „Wiederholungsrezept“ ohne direkten Arztkontakt erteilt werden. Hierzu zählen insbesondere
 - chronisch kranke Patientinnen und Patienten in stabilem Gesundheitszustand bei gleichbleibender Medikation über mehrere Monate bzw. Jahre hinweg (z.B. Diabetiker, Hypertoniker)
 - der akute Bedarf für ein Medikament, an das der Patient gewöhnt ist. Mit einer möglichen telefonischen Rücksprache zwischen Arzt und Apotheker und nachfolgender Einreichung des Rezeptes in der Apotheke kann in dringenden Fällen angemessen schnell regiert werden.
3. Auch in oben erwähnten Ausnahmefällen ist jedoch zu empfehlen, zumindest Rückfragen nach evtl. Veränderungen des Gesundheitszustandes des Patienten und nach der generellen Verträglichkeit des Medikamentes zu stellen (evtl. auch durch die Arzthelferin) und dies in der Patientenakte zu dokumentieren.
4. Bei stark wirksamen Medikamenten mit nicht selten auftretenden unerwünschten Wirkungen und bei Arzneimitteln, die erst seit kurzer Zeit im Handel sind (sog. „Innovationen“), sollte der Patient vor einer erneuten Verordnung untersucht und entsprechend beraten werden (z.B. bei Tumornekrosefaktor- α -Inhibitoren).

Diese Grundsätze entsprechen dem allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebot, da jede unnötige Verlängerung einer Therapie außer möglichen Arzneimittelrisiken auch entsprechende Kosten verursacht. Die Empfehlung der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein lautet daher, „Wiederholungsrezepte“ grundsätzlich nach einem Arztkontakt auszustellen.

Dr. Schulenburg/Dr. Hopf



**Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein**

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt / Herrn Fox, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 8517/8516, Fax: 0211/59 70 - 8555

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartner für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 65 16, Fax: 0221/7763 - 6500

Ansprechpartner für Fachärzte für Psychotherapie und Psychologische Psychotherapeuten:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 6515, Fax: 0221 /7763 - 6500

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist:
Bis 08.06.2007

Kreis Viersen
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 140/2007

Stadt Duisburg
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe
Chiffre: 141/2007

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -haus-
ärztliche Versorgung-
(Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 142/2007

Kreis Neuss
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -haus-
ärztliche Versorgung-
(Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 145/2007

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Chiffre: 146/2007

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Anästhesiologie
Chiffre: 147/2007

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für
Haut- und Geschlechts-
krankheiten
Chiffre: 148/2007

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Neurologie/Psychiatrie
(Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 149/2007

Stadt Duisburg
Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendmedizin
(Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 151/2007

Kreis Viersen
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 155/2007

Stadt Solingen
Facharzt/-ärztin für
Urologie
Chiffre: 156/2007